



Der Landrat

206 – Straßenverkehrsamt
Heinrichstraße 21
31137 Hildesheim
Az: (206)66.13.30 01/19

Planfeststellungsbeschluss

für den

Ausbau der Ortsdurchfahrt Oedelum im Zuge der L 477
Gemeinde Schellerten
Landkreis Hildesheim

Vorhabenträger:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Geschäftsbereich Hannover -
Dorfstraße 17 - 19
30159 Hannover

1. Ausfertigung

Hildesheim, den 12.10.2020

Im Auftrag


Höppner



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss
2. Planunterlagen
3. Nebenbestimmungen
4. Einvernehmliche Regelungen

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensablauf
3. Allgemeine Planrechtfertigung
4. Umweltverträglichkeit
5. Abwägung

Teil C: Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis
2. Bekanntmachungshinweis
3. Berichtigungen

Teil D: Rechtsbehelfsbelehrung

Teil A: Feststellender Teil

1. Beschluss

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 – 19, 30159 Hannover, aufgestellte Plan für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oedelum im Zuge der L 477, Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim, wird festgestellt.

2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Unterlagen.

2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Blatt/Anzahl	Datum
0	Merkblatt zur Planfeststellung	4	
1	Erläuterungsbericht	27	08.04.2019
2	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000	1	21.03.2019
2	Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000	1	21.03.2019
3	Übersichtslageplan, Maßstab 1:1.000	1	08.04.2019
4	Übersichtshöhenplan, Maßstab 1:2.500/250	1	08.04.2019
5	Lageplan, Maßstab 1:1.250	4	08.04.2019
6	Höhenplan, Maßstab 1:500/50	4	08.04.2019
11	Regelungsverzeichnis	21	08.04.2019
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse	2	26.03.2019
14.2	Straßenquerschnitt, Maßstab 1:50	4	08.04.2019
16.4	Kabel- u. Leitungsplan, Maßstab 1:250	4	08.04.2019

3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Planfeststellung.

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

Avacon Netz GmbH, Sarstedt
Avacon Netz GmbH, Salzgitter
Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannover,
Landkreis Hildesheim, 208 - Umweltamt,
Landkreis Hildesheim, 302 - Bauordnungsamt,
Wasserverband Peine.

3.2 Belange der Ver- und Entsorgungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die bauausführenden Firmen über die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.

Die Stellungnahmen der Avacon Netz GmbH Salzgitter vom 26.07.2019, der Avacon Netz GmbH Sarstedt vom 08.08.2019 und dem Wasserverband Peine vom 30.07.2019 sind zu beachten:

- Alle von der Baumaßnahme betroffenen Telekommunikations- und Versorgungsträger sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen, damit die erforderlichen Maßnahmen so früh wie möglich eingeleitet werden können.
- Eine rechtzeitige Beteiligung des Telekommunikationsträgers ist für die Sicherung der Telekommunikationslinie zu beachten.
- Die Mindestabstände von den sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom sind einzuhalten; ggf. sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.3 Archäologische Denkmalpflege

Sollten die Erdarbeiten in bis dahin unberührte Erdschichten reichen, ist die Maßnahme archäologisch zu begleiten.

3.4 Straßenausbaustoffe

Bei der Verwertung von Straßenausbaustoffen ist der Erlass des Nds. MW vom 16.09.2016 (Az.: 42.2-31133/1000) sowie die Handreichung des NLStBV über die qualifizierte Entsorgung von mineralischen Abfällen im Straßenbau aus Februar 2014 zu beachten.

3.5 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, dem Vorhabenträger weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen zu dieser Planfeststellung ist im Interesse und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich.

3.6 Sonstige Belange

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Einwendungen (Gegenäußerungen) oder durch eine Abstimmung erfolgten und der Planfeststellungsbehörde vorliegenden schriftlichen Zusagen des Vorhabenträgers zu Änderungen oder Ergänzungen sind, auch wenn diese in den Entwurfsunterlagen oder dem Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert aufgeführt werden, Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.7 Textliche Planänderungen oder Ergänzungen

Soweit textliche Planänderungen und Ergänzungen sowie Auflagen etc. weder zeichnerisch noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet worden sind, hat der Träger der Maßnahme und Planaufsteller die textlichen Regelungen in diesem Beschluss und seinen Bestandteilen beim Bau zu berücksichtigen.

4. Einvernehmliche Regelungen

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in 4.1 aufgelisteten Einwender und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden.

4.1 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- Avacon Netz GmbH Salzgitter vom 26.07.2019,
- Avacon Netz GmbH Sarstedt vom 08.08.2019,
- Gemeinde Schellerten vom 13.08.2019,
- Landkreis Hildesheim, 208-Umweltamt vom 14.08.2019,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 15.08.2019,
- Sozialverband Deutschland, Hannover vom 19.07.2019,
- Wasserverband Peine vom 30.07.2019.

Teil B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Planfeststellung beruht auf § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages des Straßenbaulastträgers, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 06.05.2019 wurde das Verfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

11.07.2019	Einleitung des Anhörungsverfahrens/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
22.08.2019 bis 19.09.2019	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Schellerten
23.08.2019 bis 19.09.2019	Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Schellerten
01.10.2019	Übersendung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an den Straßenbaulastträger

Im Anhörungsverfahren konnten sämtliche Einwendungen für erledigt erklärt werden, ein Erörterungstermin konnte demnach gem. § 67 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG entfallen.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

3. Allgemeine Planrechtfertigung

3.1 Darstellung der Baumaßnahme

Hinsichtlich der allgemeinen Planrechtfertigung wird zunächst auf den Erläuterungsbericht vom 08.04.2019 verwiesen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Hannover als Straßenbaulastträger sowie die Gemeinde Schellerten in Baulastträgerschaft der Nebenanlagen und Regenwasserkanalisation beabsichtigen den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oedelum in Zuge der Landesstraße 477 als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

Der geplante Ausbau der OD Oedelum liegt in der Gemeinde Schellerten des Landkreises Hildesheim im Land Niedersachsen.

Der Straßenname der L 477 lautet Bierberger Straße in der nördlichen Ortslage bzw. Hoheneggelser Str. im südlichen Teil.

Die Landesstraße 477 verbindet die B 494 (Hildesheim - Peine) mit der B 1 (Hildesheim - Braunschweig). Die Nahziele entlang der L 477 nördlich bzw. nordwestlich von Oedelum sind die Ortschaften Bierbergen und Soßmar sowie südöstlich Mölme und Hoheneggelsen.

Die Landesstraße ist in die Verbindungsfunktionsstufe IV (nahräumig bedeutsam) gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) einzustufen sowie innerorts der Kategorie HS IV (Ortsdurchfahrt, innergemeindliche/ angebaute Hauptverkehrsstraße) zuzuordnen.

Neben der grundhaften Erneuerung der Fahrbahn wird der einseitige, bis zu 4,00 m breite Gehweg im westlichen Seitenraum entsprechend Vorgabe der Gemeinde in regelkonformer Mindestbreite wieder hergestellt. Die beiden vorhandenen Bushaltestellen erhalten einen dem Stand der Technik mobilitätsgerechten Umbau. Der Radverkehr wird weiterhin auf der Fahrbahn „im Mischverkehr“ geführt.

Die vorhandenen Landesstraßengrundstücke sowie Teile der einmündenden Kreis- bzw. Gemeindestraßen (bis etwa Ende der Eckausrundung) bilden die räumliche Verfahrensgrenze zur rechtlichen Absicherung des beabsichtigten Ausbaues.

Auf der freien Strecke Richtung Norden/ Bierbergen weist die L 477 eine Fahrbahnbreite von 6,00 m auf, in Richtung Mölme/ Osten 5,50 m. Die asphaltierte Breite in Oedelum misst i. M. 5,50 m. Eigenständige, separate Radwege sind jeweils nicht vorhanden.

In etwa mittig zwischen den Ortschaften Oedelum und Bierbergen verläuft die Kreisgrenze Peine/ Hildesheim.

Die Charakteristik der Ortsdurchfahrt entspricht einer dörflichen Hauptstraße gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Neben den beidseitig zahlreich vorhandenen Grundstückszufahrten ist sie geprägt durch diverse Gemeindestraßeneinmündungen als auch zweier Kreisstraßen. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h.

Die Fahrbahn der Landesstraße wird im Ausbaubereich bestandsorientiert auf einer Länge von rd. 760 m in einer Breite von 6,00 m (einschließlich beidseitiger Entwässerungsrinnen) erneuert. Die Abgrenzung zu der westlichen Nebenanlage erfolgt über einen Hochbord. Als östlicher Fahrbahnrand ist eine 0,50 m breite, überfahrbare Muldenrinne geplant.

Die Kurve am „südlichen“ Ortseingang/-ausgang erhält eine Innenaufweitung.

Entlang der westseitigen Grundstücksgrenzen/ Einfriedungen wird ein 2,50 m breit gepflasterter Gehweg neu hergestellt. Hier verbleibende Restbreiten $\geq 0,50$ m zwischen Gehweg und Fahrbahn erhalten eine Ausbildung als Grünstreifen. Im östlichen Seitenbereich bleibt die vorhandene Befestigung bestehen. Hier ist lediglich ein 1,0 m breiter Streifen hinter der geplanten 3reih. Muldenrinne für höhenmäßige Angleichungen in Asphalt bzw. mit Schotterrasen vorgesehen.

Im Bereich der Einmündungen K 207 (Soßmarer Straße)/ K 208 (Garmisser Straße) befinden sich die 2 Bushaltstellen, welche neben einem Linienbusverkehr (Regionalverkehr Hildesheim - RVHI) auch von Schulbussen angefahren werden.

Auf Wunsch der Gemeinde ist die westliche wieder als „abgesetzte“ Bushaltstelle geplant, um die Sicherheit wartender Kinder zu erhöhen. Lediglich diese Haltestelle soll auch weiter-hin für den Schulbusverkehr genutzt werden.

Die östliche Bushaltstelle wird barrierefrei als Haltestelle am Fahrbahnrand ausgebildet. Gemäß Vorgabe des Landkreises Hildesheim erhält die Garmisser Straße (K 208) im Einmündungsbereich eine senkrechte (90 Grad) Führung auf die Landesstraße 477. Die vorhandene Dreiecksinsel dort entfällt. Fahrbahnränder werden nach fahrgeometrischen Gesichtspunkten neu ausgebildet.

Die heutige lang gezogene Streckengestaltung mit dem großen / offenen Straßenraum ist regionstypisch und bleibt auch nach Ausbau erhalten.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3.2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Zum Ausbau der L 477 in der OD Oedelum besteht seit Mai 1991 ein Planungsauftrag durch das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau. Das Straßenbauamt Hildesheim hatte diesbezüglich 1999 eine Planung zur Instandsetzung der OD sowie die Außenstelle Hildesheim des Straßenbauamtes Hannover in 2001 nochmals eine Instandsetzungsplanung einschließlich der freien Strecke bis zur Kreisgrenze aufgestellt. Hierzu erfolgten Baugrund-/ Bohrkernuntersuchungen in 02/1992 bzw. 07/1998. Beide Planungen (Hocheinbau) gelangten jedoch nicht über die straßenbauverwaltungsinterne Genehmigungsphase hinaus.

Zuletzt wurde die Landesstraßenfahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt Oedelum in 2011 als Erhaltungsmaßnahme mit einer zusätzlichen „Dünnschichtdecke“ versehen.

Die Ausbauplanung ist mit dem Landkreis Hildesheim als auch der Gemeinde Schellerten abgestimmt.

In der Ortsdurchfahrt Oedelum sind weder Unfallhäufigkeiten noch Unfallschwerpunkte zu verzeichnen.

Am südlichen Ortseingang befindet sich eine nahezu rechtwinklige Rechtskurve. Hier erfolgt unter Berücksichtigung der Bestandssituation eine Fahrbahnaufweitung zur Kurveninnenseite, um ein sicheres und uneingeschränktes Begegnen auch größerer Fahrzeuge zu gewährleisten. Eine Kurvenabflachung ist auf Grund des vorhandenen „Wirtschaftsgebäudes“ auf dem Flurstück 108/1 nicht möglich. Weiterhin wird dort an der Kurveninnenseite die Anhaltesicht durch eine Hecke entlang der Straßengrundstücksgrenze eingeschränkt. Mit Entfernung dieser Bepflanzung ist die Sicht hier zu verbessern.

In etwa der Ortsmitte befinden sich die Einmündungen K 207 „Soßmarer Str.“ und K 208 „Garmisser Str.“ sowie der gemeindlichen „Backhausstraße“. Die Verkehrsführung im Einmündungsbereich der K 208 erfolgt um eine bepflanzte Dreiecksinsel. Diese Einmündung wird verkehrsgerecht ohne Insel umgebaut. Das bis dato mögliche, zügige „freie“ Rechtsabbiegen wird unterbunden, somit die Geschwindigkeit der Abbieger reduziert und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht.

Die Situation im Bereich der beiden Bushaltestellen wird verbessert. Die Haltestelle auf der Westseite befindet sich rd. 7 m von der Landesstraßenfahrbahn abgesetzt zwischen den Einmündungen der K 207 und 208 auf landkreiseigenem Grundstück. Für die Bushaltestelle „Ost“ ist ein neuer Standort, etwa 30 m weiter nördlich und direkt an der Landesstraße vorgesehen. Beide Bushaltestellen entsprechen derzeit nicht den Anforderungen und dem Stand der Technik. Die Bedürfnisse von Mobilitätseingeschränkten sind zurzeit noch gar nicht berücksichtigt.

Die Gemeindestraßeneinmündung Erlenhof erhält gem. Vorgabe der Gemeinde einen Umbau als Zufahrt.

Um auch das zügige „freie“ Rechtsabbiegen in die Gemeindestraße „Zankenburg“ zu unterbinden wünscht sie weiterhin den verkehrsgerechten Umbau dieser Einmündung inklusive durchgehenden, „angehobenen“ Gehweg.

Der westseitig, entlang der Hoheneggeler Str. verlaufende Gehweg, wird in südlicher Richtung rd. 30 m bis zur nächsten Wirtschaftswegezufahrt (Flurstück 522/262), per Trennstreifen von der L 477 abgesetzt und in 2,00 m breiter Pflasterbefestigung verlängert, um hier auf weiterem Wunsch der Gemeinde eine sichere fußläufige Verbindung herzustellen.

Die Erneuerung der Landesstraßenfahrbahn sowie die damit auch verbundene Verbesserung des Verkehrsflusses bewirken eine Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Im Weiteren sind keine relevanten Änderungen von Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

Die Verkehrsqualität für den Kraftfahrzeug (Kfz) -Verkehr wird sich durch die grundhaft erneuerte Fahrbahn und die Kurvenaufweitung am südlichen Ortseingang verbessern. Mit der Herstellung baulicher Überquerungsstellen sowie zusätzlichen Gehwegen erhöht sich die Qualität zu Fuß gehender.

Mit dem Einbau taktiler Leitelemente und erhöhten Borden für einen höhengleichen Busein- bzw -ausstieg erfährt der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) eine Attraktivitätssteigerung sowie Erhöhung der Beförderungsqualität.

Die ausreichende Erschließung der Anliegergrundstücke über Zuwegungen (Zufahrten u. Zugänge) sowie der verkehrsgerechte Anschluss von Straßen und Wege sind berücksichtigt.

Bedingt durch die mobilitätsgerechte, barrierefreie Umplanung der beiden Bushaltestellen wird die Sicherheit diesbezüglich eingeschränkter Menschen als auch der Schulkinder erhöht.

Weiterhin tragen die neuen Überquerungsmöglichkeiten sowie die Gehwegverlängerung in Richtung südlichen Ortsausgang erheblich zur Verkehrssicherheit der Fußgänger bei.

Aufgrund der geringen Kraftfahrzeugverkehrsstärke ist die Beibehaltung der Radfahrerführung auf der Landesstraßenfahrbahn gerechtfertigt und ausreichend.

Der geplante Fahrbahnquerschnitt der L 477 mit ostseitiger, überfahrbarer 3reihiger Muldenrinne und anschließendem Schotterrasenstreifen bzw. vorhandener Befestigung sowie die Kurvenaufweitung am südlichen Ortseingang gewährleisten ein sicheres und uneingeschränktes Begegnen auch größerer Fahrzeuge.

3.3 Gewählte Variante

Eine Variantenuntersuchung im Sinne der Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) wurde aufgrund Planungsvorgaben und Abstimmungen sowie bestehender Zwangspunkte bzw. räumlichen Randbedingungen nicht durchgeführt.

4. Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVPpflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Öffentlichkeit am 27.06.2019 bekannt gegeben worden.

5. Abwägungsergebnis

Der Vorhabenträger beabsichtigt, mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Landesstraße 477 in der Ortsdurchfahrt Oedelum, Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim, zu schaffen.

Der Ausbau der Landesstraße 477 in der Ortsdurchfahrt Oedelum dient der Verbesserung der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer. Durch die vorgesehene Strecken-

charakteristik werden die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auf der Ausbaustrecke gesteigert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt. Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

Privatrechtliche Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung beim Landkreis Hildesheim, 206 - Straßenverkehrsamt als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

2. Bekanntmachungshinweis

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Gemeinde Schellerten während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem und auch danach beim Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

3. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Hinweis:

Die Klage kann nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur darauf gestützt werden, dass eigene Rechte des Klägers verletzt werden.

Fundstellen:

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29.07.2009 (BGBl. I., S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226 ff)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 08.09.2017 BGBl. I S. 2808
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179 - VORIS 28000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	vom 23.05.1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347)
Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS-02, geänderte Fassung 2005)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2002, geändert durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2005 (VkBli. 2005, S. 394)
Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle	DWA-M 162, Februar 2013
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (GVBl S. 135)
Niedersächsisches Enteignungsgesetz (NEG)	vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 394)
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)	vom 07.06.2007 (Nds. GVBl., S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)	vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2016 (Nds. GVBl. S. 307)
Gesetz zum Schutz vorschädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft- verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999
Richtlinien 1 für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012, RAL	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 – (RLS-90)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 (VkBl. 1990, S. 258), ergänzt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1991 (VkBl. 1991, S. 480), berichtigt durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1992 (VkBl. 1992, S. 208)
Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 (VkBl. 1997, S. 258)
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	vom 06.03.2013 (BGBl. I S 367) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.10.2018 (BGBl. I S. 3549)
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2018 (BGBl. I S. 3624)
Verordnung über das Landesraum- ordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	vom 08.05.2008 (Nds. GVBl., S. 132) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl., S. 378)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	vom 19.03.1991, (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
------------------------------------	--

Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Nds.GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
